

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Anwendung

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Durch unsere Vertreter vermittelte Geschäfte werden gleichfalls erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
- Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als angenommen; das gilt auch für den Fall, dass die Einkaufsbedingungen des Bestellers etwas anderes vorsehen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten in EURO - ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr, Nebenabgaben und Verpackung zuzüglich der bei der Lieferung geltenden Umsatzsteuer.
- Sofern sich zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, wozu auch Staats- und sonstige Abgaben zählen, erhöhen, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, es sei denn, die entsprechenden Erhöhungen konnten von uns bereits bei der Auftragsbestätigung einkalkuliert werden.
- Bei neuen Aufträgen sind wir an unsere früheren Preise nicht gebunden.
- Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten. Vertreter sind zu Entgegennahme von Zahlungen nur befugt, wenn im Einzelfall unsere ausdrücklich schriftliche Bestätigung diesbezüglich vorliegt.
- Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung, stets erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen sowie Bankprovisionen entgegengenommen. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlage, Proteste, Benachrichtigungen und Zurückhaltungen von Schecks und Wechseln. Wir haben Anspruch auf bankübliche Diskontzinsen, soweit wir den Wechsel nicht zum Diskont bringen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel bzw. Scheck eingelöst wurde.
- Unsere Rechnungen sind unabhängig vom Eingang der Ware innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Dem Besteller werden jedoch 2 % Skonto gewährt, sofern er innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlt. Dem Skonto unterliegt nur der jeweilige Lieferpreis ausschließlich der Nebenkosten. Für eine evtl. Zahlung mit Wechsel wird ein Skonto nicht gewährt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem wir über das Geld verfügen können bzw. der Betrag unserem Konto gutgeschrieben wurde.
- Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet; uns bleibt vorbehalten, nachgewiesene höhere Sollzinsen geltend zu machen.
- Falls der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, er insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir ungeachtet weiterer Ansprüche berechtigt, sämtliche Forderungen unsererseits gegen den Besteller - ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund - fällig zu stellen. In diesem Falle ist die Schuld stets bar zu entrichten, auch ist der Wechsel sofort in bar einzulösen. Wir sind in diesem Falle ausserdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Aufforderung entsprochen, sind wir berechtigt, von sämtlichen noch nicht in vollem Umfang durchgeführten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder aber Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf seine Kosten zurückzuführen.
- Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Forderungen unstrittig sind oder aber rechtskräftig festgestellt wurden.

III. Lieferung und Abnahme

- Angaben über Lieferzeiten sind nur als annähernd und für uns unverbindlich anzusehen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Sofern für die Ausführung des Auftrages Unterlagen oder Ähnliches des Bestellers benötigt werden, beginnt auch bei verbindlich vereinbarten Lieferzeiten die Lieferfrist erst nach deren Eingang. Wird die Versendung ohne unser Verschulden unmöglich, so gilt die Lieferfrist bereits mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu zählen auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder aber wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann uns auffordern, binnen 3 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder aber innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir eine Erklärung hierzu nicht ab, kann der Besteller vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch seinerseits ist ausgeschlossen.
- Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung insbesondere der Abnahmetermine zu verlangen. Entspricht der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 2 Wochen, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder aber die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferzeit infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf eine Verzugsentschädigung zu fordern oder aber vom Vertrag zurückzutreten, sofern er bei Nachfristsetzung auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung beträgt höchstens 5 % des Nettolieferpreises desjenigen Teiles der Lieferung, die nicht vertragsgemäß erfolgte. Sämtliche weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorstehende Beschränkung der Verzugsentschädigung gilt nicht, sofern wir grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Weitere Ansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- Wir sind in jedem Fall zu Teillieferungen berechtigt.
- Bei Auslieferung von Sonderteilen oder großen Stückzahlen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge zulässig.
- Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir unbeschadet unserer weiteren Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilferverkauf gebunden; vielmehr sind wir berechtigt, die Liefergegenstände nach entsprechender vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig zu verkaufen.

IV. Versand und Gefahrenübergang

- Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist die Auswahl von Verpackung, Versandart sowie des Versandweges unserem Ermessen überlassen. Die Kosten für Verpackung und Fracht trägt der Besteller; Verpackungsmaterial kann nicht zurückgenommen werden.
- Mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer - spätestens jedoch beim Verlassen unseres Werkes - erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ist die Verzögerung der Absendung vom Besteller zu vertreten, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Von uns entrichtete Frachten sind nur als eine für den Besteller gemachte Frachtvorlage zu betrachten. Mehrfrachten für Eil- und Expressgut gehen stets zu Lasten des Bestellers, auch wenn wir im Einzelfall die Transportkosten übernommen haben. Jegliche Haftung unsererseits für Transportbeschädigung ist ausgeschlossen.
- Versandbereit gemeldete Ware muss sofort übernommen werden und wird als „ab Werk geliefert“ berechnet.
- Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden usw. versichert. Die Kosten trägt in jedem Falle der Besteller.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferungen bleiben unser Eigentum - auch im Sinne des § 43 KO - bis zur Erfüllung uns gegen den Besteller zustehender Ansprüche, ohne Rücksicht auf deren Rechtsgrund. Dies gilt auch für den Fall, daß Zahlungen ausdrücklich auf besonders bezeichnete Forderungen erfolgten.
- Jegliche Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, da eine derartige Maßnahme stets in unserem Auftrag erfolgt. Die neu hergestellte Sache dient, unbeschadet der Rechte dritter Lieferanten, zu unserer Sicherung. Bei der Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Materialien durch den Besteller gelten die §§ 947, 948 BGB mit der Maßgabe, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen zählt.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Er ist in jedem Fall verpflichtet, mit seinen Kunden gleichfalls einen Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer der Vertrags- und Lieferbedingungen (V) zu vereinbaren. Der Besteller ist zu anderen Verfügungen, insbesondere zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, nicht berechtigt. Der Besteller verwahrt unser Vorbehaltseigentum unentgeltlich; er hat es gegen sämtliche Risiken auf seine Kosten zu versichern. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund jeglicher Art bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen auf unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen; diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Die Beträge, die der Besteller eingezogen hat, sind gesondert aufzubewahren. Ab dem Zeitpunkt, an dem wir die Einziehung der abgetretenen Forderungen untersagen, darf der Käufer diesbezügliche Zahlungen jeglicher Art nicht mehr annehmen. Auf Verlangen sind uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen,

ihnen die Abtretung anzuzeigen und uns die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen. Auf unser Verlangen ist der Besteller ausserdem verpflichtet, uns über diese Ansprüche jeweils eine spezielle schriftliche Abtretungserklärung zu erteilen.

- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Die Kosten einer gerichtlichen wie aussergerichtlichen Intervention trägt der Käufer, soweit eine Kostenerstattung durch Dritte nicht stattfindet.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere auch bei Zahlungsverzug - die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen dritte Personen zu verlangen. Darüber hinaus sind wir befugt, die in unserem Eigentum stehende Ware ohne Inanspruchnahme des Gerichts nach vorangegangener Mahnung in unmittelbarem Besitz zu nehmen. Die Kosten der Abholung trägt in diesem Fall der Besteller. In der Zurücknahme liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag. Sofern wir die Vorbehaltsware zurückgenommen haben, sind wir zu einer freihändigen Veräußerung oder Versteigerung der Ware berechtigt. Die Rücknahme der Ware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Listenpreisen. Weitergehende Ansprüche unsererseits auf Schadensersatz, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
- Hat der Besteller die seinen Betrieb berührenden Gegenstände im voraus Dritten übereignet oder sie in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet, oder hat er über seine Forderungen aus Verkäufen - insbesondere durch Globalzession - verfügt, so hat er uns hiervon vor Lieferung unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Falle sind wir von etwaigen Lieferfristen befreit. Beim Verstoß gegen diese Bestimmungen ist der Besteller nicht zur Weiterveräußerung der Ware berechtigt.
- Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet, wobei die Freigabe der Sicherungen unserer Auswahl überlassen bleibt.

VI. Gewährleistung

- Eine Haftung unsererseits wegen Fehlers zugesicherter Eigenschaften findet nur statt, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Schriftform eine entsprechende Zusicherung erfolgte; dabei bedarf es in jedem Falle der Verwendung des Begriffs „Zusicherung“. Die Zusicherung umfasst in keinem Falle das Mangelfolgeschadensrisiko, es sei denn, wir, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- Soweit wir den Besteller außerhalb unserer Vertragsleistung beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit sowie für die Eignung des gelieferten Gegenstandes nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung.
- Mängelrügen - auch solche im Sinne des § 378 HGB oder wegen Fehlers ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften - sind spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Lieferung beim Besteller schriftlich abzugeben. Mängelrügen, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festzustellen sind, müssen uns unverzüglich nach der Möglichkeit der Entdeckung unter sofortiger Einstellung der Weiterverarbeitung oder Weiterbenutzung, jedoch spätestens 2 Monate nach Erhalt der Ware gemeldet werden. Sofern die Ware auf Weisung des Bestellers unmittelbar an Dritte oder ins Ausland geliefert wird, hat die Untersuchung noch vor Absendung in unserem Werk zu erfolgen.
- Für Mängel, die ihre Ursache in fehlerhaftem Grundmaterial haben, übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, dass das Material bei der Verarbeitung durch uns als fehlerhaft hätte erkannt werden können.
- Soweit die Mängelrüge sachlich und zeitlich begründet ist, sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl die mangelhaften Waren zurückzunehmen und kostenfreien Ersatz dafür zu leisten oder aber den Minderwert zu vergüten. Weitergehende Ansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund ausgeschlossen.
- Eigenmächtiges Nacharbeiten sowie unsachgemäße Behandlung haben stets den Verlust sämtlicher Mängelansprüche zur Folge.
- Soweit uns im Rahmen der Gewährleistung Waren zurückgesandt werden, ist vorher wegen der Terminabstimmung und des Versandweges unser Einverständnis einzuholen; andernfalls sind wir berechtigt, die Entgegennahme insoweit abzulehnen.

VII. Schadensersatz

Soweit wir aus irgendeinem Grunde zur Geltendmachung eines Schadensersatzes wegen Nichterfüllung berechtigt sind, können wir ohne weiteren Nachweis 25 % des Verkaufspreises der Ware unter Einbeziehung der Umsatzsteuer als Entschädigung beanspruchen. Der Besteller hat das Recht, den Nachweis zu führen, daß ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Sofern wir abweichend von den zuvor aufgeführten Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet wären, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

IX. Ausfallmuster und Werkzeuge

- In Ausnahmefällen werden Ausfallmuster angefertigt; die Kosten trägt in jedem Fall der Besteller. Dieser ist verpflichtet, uns seine Entscheidung sofort nach Eingang der Muster schriftlich oder per Telefax mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Verständigung gehen durch Maschinenstillstand verursachte Kosten zu Lasten des Kunden; zwischenzeitlich hergestellte Teile sind wie angefallen zu bezahlen und zu übernehmen.
- Sofern zur Fertigung der Ware Werkzeuge erforderlich sind, berechnen wir für diese Werkzeuge den in der Auftragsbestätigung genannten Anteil an unseren Selbstkosten. Modelle, Formen und Werkzeuge, die von uns angefertigt sind, gehen stets entschädigungslos in unser Eigentum über, auch wenn sie vom Besteller bezahlt sind. Ein Anspruch des Bestellers auf Aushändigung besteht nicht.

X. Schutzrechte

- Der Besteller trägt allein die Verantwortung und haftet dafür, wenn die von ihm bestellte Ware Schutzrechte Dritter verletzt, es sei denn, daß diese Rechte uns bekannt waren; von unserer Seite erfolgt keine Nachprüfung in dieser Hinsicht. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten, insbesondere auch die Kosten für etwaige Interventionen und die Abwehr gegen solche zu tragen. Untersagt uns ein Dritter die Herstellung oder Lieferung unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht, so sind wir - ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage - berechtigt, die Arbeit einzustellen, ohne dass hierdurch ein Schadensersatzanspruch des Bestellers begründet wird.
- Wir sind Alleininhaber von Urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechten an den von uns oder Dritten in unserem Auftrag entworfenen oder gestalteten Modellen, Formen, Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen. Soweit uns an den gelieferten oder noch zu liefernden Gegenständen irgendwelche Schutzrechte zustehen oder deren Erteilung beantragt wurde, ist mit der Lieferung an den Besteller für diesen keine zum Alleinvertrieb berechtigende ausschließliche Lizenzvergabe verbunden; vielmehr können wir vom Besteller die Unterzeichnung eines zusätzlichen Lizenzvertrages verlangen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus Verträgen, auf welche diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, ist der Sitz unserer Firma; das gilt auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten.
- Für alle - vertraglichen und ausservertraglichen - Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Finnentrop zuständigen Gerichte vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage am Geschäftssitz des Vertragspartners oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

XII. Sonstiges

- Es ist dem Besteller untersagt, Forderungen jeglicher Art, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten.
- Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns findet ausschließlich das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.